

Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen (BestattG) vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10.12.2024 beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Cuxhaven vom 01.06.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 19 vom 15.06.2023), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, Seite 299) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Sargbeisetzung je Sarg

1.1	Sargbeisetzung für Verstorbene im Alter bis 6 Jahre	317,00 Euro
1.2	Sargbeisetzung für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	560,00 Euro

(2) Urnenbeisetzung je Urne

2.1	Anonyme Urnenbeisetzung	155,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzung mit Angehörigen	169,00 Euro

2. § 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Benutzung der großen Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof Brockeswalde für eine Dauer von maximal 45 Minuten	160,00 Euro
1.2	Benutzung der kleinen Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof Brockeswalde für eine Dauer von maximal 45 Minuten	120,00 Euro
1.3	Benutzung der Kühlkammer pro Tag	30,00 Euro
1.4	Benutzung der Friedhofskapellen in Berensch, Franzenburg, Gudendorf und Oxstedt für eine Dauer von maximal 45 Minuten	140,00 Euro
1.5	Benutzung des Verabschiedungsraumes für eine Dauer von maximal 2 Stunden	40,00 Euro

3. § 6 erhält folgende Fassung

§ 6 Rechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten werden aus einer oder mehreren nebeneinanderliegenden Grabstätten mit gleichlaufender Nutzungszeit gebildet. Die Nutzungsgebühr schließt die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) ein. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	1.735,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	2.650,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	3.565,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	4.500,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	5.415,00 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	6.330,00 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	8.160,00 Euro
1.8	Erd-Wahlgrabstätte 12-stellig	11.840,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 2-stellig bis 4-stellig	1.284,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	1.362,00 Euro
2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	1.682,00 Euro
2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	1.686,00 Euro
2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	739,00 Euro
3.1	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 1-stellig	2.435,00 Euro
3.2	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 2-stellig	4.050,00 Euro
3.3	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 3-stellig	5.665,00 Euro
3.4	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 4-stellig	7.280,00 Euro
4.	2-stellige Partner-Urnen-Wahlgrabstätte	1.684,00 Euro
5.1	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (2-stellig)	2.186,15 Euro
5.2	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (Familienbaum)	5.764,60 Euro

Die Gebührensätze Ziffer 1.1 bis 1.4 für konfessionsfreie Grabfelder gelten gleichermaßen auch für jüdische und muslimische Grabfelder.

(2) Nutzungsrecht für Reihengrabstätten

Reihengrabstätten bestehen aus einer Grabstelle. Die Gebühr für die Überlassung der Reihengrabstätte schließt die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) ein. Die Dauer der Überlassung einer Reihengrabstätte beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

1.	Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.150,00 Euro
2.	Halbanonyme Urnen-Reihengrabstätte	1.480,00 Euro

4. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr beträgt:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	86,75 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	132,50 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	178,25 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	225,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	270,75 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	316,50 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	408,00 Euro
1.8	Erd-Wahlgrabstätte 12-stellig	592,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 2-stellig bis 4-stellig	64,20 Euro
	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	72,95 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	68,10 Euro
2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	84,10 Euro
2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	84,30 Euro
2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	36,95 Euro
3.1	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 1-stellig	121,75 Euro
3.2	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 2-stellig	202,50 Euro
3.3	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 3-stellig	283,25 Euro
3.4	Erd-Wahlgrabstätte als Rasengrab 4-stellig	364,00 Euro
4.	2-stellige Partner-Urnen-Wahlgrabstätte	84,20 Euro
5.1	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (2-stellig)	109,31 Euro
5.2	Urnen-Wahlgrabstätte als Baumgrab (Familienbaum)	288,23 Euro

5. § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Benutzung des Friedhofs**

(1) Für Grabnutzungsrechte, bei denen die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühren) nicht im Voraus festgesetzt und eingefordert wurden, betragen diese je Jahr:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	69,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	97,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	125,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	154,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	182,00 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	210,00 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	266,00 Euro
1.8	Erd-Wahlgrabstätte 12-stellig	379,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	50,00 Euro
	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	58,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenstele 2-stellig	50,00 Euro
2.3	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 2-stellig	67,00 Euro
2.4	Urnen-Wahlgrabstätte Urnenröhre 4-stellig	67,00 Euro
2.5	Urnen-Wahlgrabstätte Kindergrabstätte 1-stellig	29,00 Euro
3.	Erd-Reihengrabstätte	69,00 Euro

(2) Bei der Umwandlung einer individuell gepflegten Grabstätte in eine pflegefreie Grabstätte beträgt die Gebühr für die Benutzung des Friedhofs (Friedhofsunterhaltungsgebühr) unter Berücksichtigung des zusätzlichen Pflegeaufwands für die Grabstätte durch Einebnung und Einsaat pro Jahr:

1.1	Erd-Wahlgrabstätte 1-stellig	104,00 Euro
1.2	Erd-Wahlgrabstätte 2-stellig	167,00 Euro
1.3	Erd-Wahlgrabstätte 3-stellig	230,00 Euro
1.4	Erd-Wahlgrabstätte 4-stellig	293,00 Euro
1.5	Erd-Wahlgrabstätte 5-stellig	356,00 Euro
1.6	Erd-Wahlgrabstätte 6-stellig	419,00 Euro
1.7	Erd-Wahlgrabstätte 8-stellig	546,00 Euro
1.8	Erd-Wahlgrabstätte 12-stellig	798,00 Euro
2.1	Urnen-Wahlgrabstätte 4-stellig	70,00 Euro
2.2	Urnen-Wahlgrabstätte 8-stellig	94,00 Euro
3.	Erd-Reihengrabstätte	104,00 Euro

Bereits im Voraus entrichtete Friedhofsunterhaltungsgebühren werden angerechnet.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Umbettungen und Ausbettungen**

Für die Umbettung und Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	952,00 Euro
1.2	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter bis zu 6 Jahren	635,00 Euro
1.3	Umbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahre	1.680,00 Euro
1.4	Ausbettung eines Sarges für Verstorbene im Alter über 6 Jahren	1.120,00 Euro
1.5	Umbettung einer Urne	465,00 Euro
1.6	Ausbettung einer Urne	310,00 Euro

Die Gebühren beinhalten: Das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstätte, die Überführung von Urnen innerhalb der städtischen Friedhöfe sowie die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte. Die Kosten der Umsargung sowie Schäden an benachbarten Grabstätten werden gesondert berechnet. Sofern die Stadt die Um- / Ausbettung eines Sarges an eine Fachfirma vergibt, bzw. von einer Fachfirma bei der Umbettung unterstützt wird, hat der Antragsteller die dort entstehenden Kosten zu tragen. Das Grabmal, die Einfassung sowie die Bepflanzung und anderes Grabzubehör sind vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernen zu lassen bzw. selbst zu entfernen.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
Gebühren für Dienstleistungen**

1.1	Auffüllen einer Grabstätte (ohne Neubepflanzung)	292,00 Euro
1.2	Bereitstellung von Oberboden (Container, 600 Liter)	109,00 Euro
1.3	Bereitstellung von Oberboden (Sackware, 50 Liter)	22,00 Euro
1.4	Abräumen der Bepflanzung einer Erd-Grabstätte je Grabstelle - manuell	150,00 Euro
1.5	Abräumen der Bepflanzung einer Erd-Grabstätte je Grabstelle - mit maschinellem Einsatz (z.B. Bagger)	200,00 Euro
1.6	Abräumen der Bepflanzung einer Urnen-Grabstätte manuell	115,00 Euro
1.7	Abräumen der Bepflanzung einer Urnen-Grabstätte mit maschinellem Einsatz (z.B. Bagger)	165,00 Euro
1.8	Abräumen eines Grabmals	150,00 Euro
1.9	Sonstige Dienstleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Dabei beträgt der Gebührensatz je angefangene 30 Minuten	30,00 Euro

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cuxhaven, den 10.Dezember 2024

Stadt Cuxhaven

Santjer
Oberbürgermeister

(L.S.)